

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 395

ausgegeben am 4. Dezember 2020

---

## Gesetz

vom 30. September 2020

### über die Abänderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Mai 2001 über den Versicherungsvertrag (Versi-  
cherungsvertragsgesetz, VersVG), LGBl. 2001 Nr. 128, in der geltenden  
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

##### *Pfändung, Eröffnung des Konkursverfahrens und Exekution*

1) Die Begünstigung erlischt, wenn der Versicherungsanspruch in  
Liechtenstein gepfändet wird oder wenn das Konkursverfahren über den  
Versicherungsnehmer in Liechtenstein eröffnet wird. Sie lebt wieder auf,  
wenn die Pfändung dahinfällt oder das Konkursverfahren aufgehoben  
wird.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

## Art. 79 Abs. 1

1) Sind der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer Exekution geführt oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

## Art. 81

*Exekutions- und insolvenzrechtliche Verwertung des  
Versicherungsanspruches*

1) Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der exekutions- oder insolvenzrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen werde.

2) Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er exekutions- oder insolvenzrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werden.

3) Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor Verwertung der Forderung beim Landgericht oder Insolvenzverwalter geltend machen.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef